

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte in der Gemeinde Zell - Ortsteil Hetzenbach

Aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Zell folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25.10.1991, Nr. 202-028/39-6, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte in der Gemeinde Zell, Ortsteil Hetzenbach, vom 06.02.1980:

§ 1

§ 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren betragen

- a) für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm DM 5,--
- Mindestgebühr DM 10,-- -
- b) für Kraftfahrzeuge oder Anhänger bis 3 to DM 20,--
über 3 to DM 25,-- "

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.1991 in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, den 28. Oktober 1991

Hecht
Hecht

1. Bürgermeister

